

## **Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf**

### **BV0115/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 24.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Hennigsdorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.

#### **§ 2**

##### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt unter grünem Wellenschildhaupt, aus dem linken Schildrand wachsend, einen silbernen Reiherkopf mit einem goldenen Fisch im Schnabel, in Silber schwebend einen blauen Amboss, begleitet von zwei blauen, aufrecht zugewendeten, unten durch goldene Schleifen verbundene Sensenblätter.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Hennigsdorfer Farben Blau, Weiß, Grün. Diese sind abgeleitet aus den Farbprioritäten des Stadtwappens. Die Flagge ist als Streifenflagge gestaltet, auf der die Farben paritätisch hervortreten. Dominierendes Grundelement ist das 5-farbige Stadtwappen. Das Wappen steht im diagonalen Zentrum der Flagge, unterstützt von gedrittelten, klaren Flächen mit linear verlaufenden Schnittkanten. Die Farbanordnung lautet:
  1. Fahndrittel (links bzw. oben) - blau
  2. Fahndrittel (mittig) - weiß (anstatt Silber)
  3. Fahndrittel (rechts bzw. unten) - grün
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt führt das Stadtwappen. Es ist kreisrund und trägt die Umschrift „STADT HENNIGSDORF - LANDKREIS OBERHAVEL“.

#### **§ 3**

##### **Einwohnerbeteiligung, Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, Einwohnerantrag**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Hennigsdorf ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Fragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
  2. Versammlungen und
  3. Befragungen.

- (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Kinder und Jugendliche werden in sie berührenden Gemeindeangelegenheiten beteiligt.

Dabei kommen sowohl repräsentative (z. B. Jugendbeirat) als auch offene (z. B. Kinder- und Jugendkonferenzen) sowie projekt- und prozessorientierte (z. B. Befragungen, Workshops) Formen zur Anwendung.

Die Stadt Hennigsdorf entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (3) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Hennigsdorf näher geregelt.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister führt darüber hinaus regelmäßige öffentliche Sprechstunden durch, die nach Maßgabe der in dieser Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsvorschriften öffentlich bekannt gemacht werden.
- (5) Ein Einwohnerantrag nach § 14 BbgKVerf muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- (6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### **§ 4 Einsicht in Beschlussvorlagen**

- (1) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf hat jede Person das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Punkten der Tagesordnung einzusehen.
- (2) Dieses Recht kann während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung - Rathaus, Rathausplatz 1, wahrgenommen werden.

#### **§ 5 Beauftragte**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt im Rahmen der §§ 18, 18a und 19 BbgKVerf auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters aus dem Kreise der Belegschaft der Stadtverwaltung folgende Beauftragte:
- a) Für die Gleichstellung von Frau und Mann, eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten,
  - b) für die Integration von Menschen mit Behinderungen, eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten,
  - c) für die Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen, eine Kinder- und Jugendbeauftragte oder einen Kinder- und Jugendbeauftragten,
  - d) für die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren, die Integration ausländischer Mitbürger und die Zusammenarbeit mit Kirchen und Trägern der freien

Wohlfahrtspflege eine Gemeinwesenbeauftragte oder einen Gemeinwesenbeauftragten.

- (2) Die Beauftragten sind zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen sie Stellung nehmen und erhalten sie Rederecht.
- (3) Die Beauftragten berichten mindestens einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit.
- (4) Weicht die Auffassung der beauftragten Person bei Angelegenheiten des jeweiligen Aufgabenbereiches, die der Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung behandelt, von der der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ab, so hat die beauftragte Person das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden.
- (5) Die beauftragte Person nimmt das Recht wahr, indem sie sich an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des zuständigen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt.

Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in geeigneter Weise und muss der beauftragten Person Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

## **§ 6 Beiräte**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beruft im Rahmen des § 19 BbgKVerf folgende Beiräte:
  - a) Für die Vertretung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner einen Seniorenbeirat bestehend aus bis zu 20 Mitgliedern,
  - b) für die Vertretung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen einen Behindertenbeirat bestehend aus bis zu 16 Mitgliedern,
  - c) für die Vertretung der Interessen der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner einen Jugendbeirat bestehend aus bis zu 20 Mitgliedern,
  - d) für die Vertretung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner ausländischer Herkunft einen Ausländerbeirat bestehend aus bis zu 10 Mitgliedern.
- (2) Zu Mitgliedern der Beiräte können natürliche Personen oder Vertretungen juristischer Personen oder Gruppen berufen werden, die sich im jeweiligen Aufgabenbereich ehrenamtlich in der Stadt Hennigsdorf betätigen. Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.
- (3) Die Beiräte geben sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung selbst eine Geschäftsordnung. Sie bestimmen ihre jeweiligen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter. Die jeweilige Geschäftsordnung sowie ihre zur Vertretung bestimmten Personen geben sie der Stadt schriftlich bekannt.

- (4) Die Vorsitzenden der Beiräte sind zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen sie Stellung nehmen und erhalten sie Rederecht.
- (5) Die Beiräte berichten mindestens einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit.

## **§ 7**

### **Entscheidungsvorbehalte der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt ab einem Wert von 100.000 EURO vor.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung über nachfolgende Gruppen von Angelegenheiten vor:
  - a) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern nicht die oberste Kommunalaufsichtsbehörde die kommunalaufsichtliche Genehmigung bereits allgemein insbesondere nach § 75 Abs. 5 oder § 111 Abs. 3 BbgKVerf erteilt hat,
  - b) die Aufnahme von Krediten mit Ausnahme von Kassenkrediten und Umschuldungen,
  - c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grunderwerbsgeschäften und den Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem Wert von 250.000 EURO,
  - d) die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundbesitz und Gebäuden ab einer Dauer von 12 Jahren oder einem jährlichen Erlös ab 25.000 EURO,
  - e) die Vergabe bzw. die Aufhebung der Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze, ab einem Wert von 250.000 EURO. Diese Wertgrenze gilt nicht, sofern es sich um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt. Sie gilt weiterhin nicht, sofern es sich um einen notwendigen Schritt zur Realisierung einer Gesamtmaßnahme handelt, deren Durchführung die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Hauptausschuss bereits im Rahmen eines Projektbeschlusses beschlossen und auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei einem Grundstücksgeschäft, das nach dem Vergaberecht europaweit ausschreibungspflichtig ist und bei dem nicht bereits die Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung nach § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2d besteht.
- (3) Die Entscheidungen nach den vorstehenden Abs. 1 und 2 trifft bis zur jeweiligen Wertgrenze der Hauptausschuss, soweit er sie nicht nach § 50 Abs. 3 BbgKVerf der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen hat.

- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister vertritt die Stadt im Rahmen des § 97 Abs. 1 BbgKVerf in der Gesellschafterversammlung der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen ihrer Richtlinien- und Weisungskompetenz die vorherige Zustimmung bei Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters über folgende Gruppen von Angelegenheiten in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften vor:
- a) Die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang) einschließlich der Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
  - b) die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
  - c) die Entlastung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates,
  - d) die Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates.

## **§ 8**

### **Pflichtangaben der Stadtverordneten**

- (1) Die Stadtverordneten haben dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen von § 31 Abs. 3 BbgKVerf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies zur Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Diese Pflicht besteht auch bei Änderungen im Zeitraum der Ausübung des Mandates.
- (2) Die gemachten Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, gespeichert und genutzt werden.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden nach den Maßgaben der in dieser Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Bestehen Zweifel, ob ein Beruf oder eine andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandates von Bedeutung ist, besteht die Pflicht zur Mitteilung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder der bzw. die Stadtverordnete können in Zweifelsfällen verlangen, dass der Hauptausschuss im nicht-öffentlichen Teil entscheidet, ob der Beruf und/oder die Tätigkeit öffentlich bekannt gemacht werden.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Stadtverordneten zu löschen.

## **§ 9**

### **Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister und Vertretung**

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist hauptamtlich verbeamtet auf Zeit und leitet die Stadtverwaltung. Sie bzw. er vertritt die Stadt rechtlich und repräsentiert sie.

- (2) Die Stadt Hennigsdorf hat keine Beigeordneten.
- (3) Da Beigeordnete nicht vorhanden sind, benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters die Person, die die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister allgemein vertritt.

## **§ 10 Bekanntmachungen**

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist verantwortlich für die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Angelegenheiten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch „ortsübliche Bekanntmachung“ oder „sonstige öffentliche Bekanntmachung“.
- (2) Das Amtliche Bekanntmachungsblatt nach der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg führt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf“.
- (3) Satzungen, sonstige ortsrechtliche Vorschriften und sonstige Beschlüsse oder Maßnahmen, die nach dem BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden müssen, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht („ortsübliche Bekanntmachung“). Die Einzelheiten der Form der Bekanntmachung richten sich nach dem jeweils geltenden Bundes- und Landesrecht.
- (4) Die Unterrichtung über die Termine der öffentlichen Sprechstunden der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung sind auch bei fehlerhafter oder unvollständiger Unterrichtung nach Satz 1 wirksam, es sei denn, Bekanntmachungsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts stehen der Wirksamkeit entgegen.

- (5) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie die Durchführung von Einwohnerversammlungen werden durch den Aushang in den Amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt nach Abs. 6 bewirkt („sonstige öffentliche Bekanntmachung“).

Die Bekanntmachung der Pflichtangaben der Stadtverordneten nach § 8 dieser Hauptsatzung i. V. m. § 31 Abs. 3 BbgKVerf erfolgt durch Einstellung in den Internet-Auftritt der Stadt Hennigsdorf unter „[www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de)“ für den Zeitraum der Ausübung des Mandates.

Die Amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Hennigsdorf befinden sich:

- a) Am Sitz der Stadtverwaltung, Rathaus  
(Rathausplatz gegenüber Hausnummer 1),
- b) An der Rigaer Straße Ecke Alsdorfer Straße  
(Rigaer Straße gegenüber Hausnummer 5),
- c) In Nieder Neuendorf, am Dorfanger  
(Dorfstraße gegenüber Hausnummer 40),

- d) Am Postplatz vor dem Bahnhof  
(Postplatz gegenüber Hausnummer 3),
  - e) In Stolpe-Süd, Freiheit zwischen Eichhörchenweg und Fasanenweg  
(Freiheit gegenüber Hausnummer 13).
- (6) Die Dauer des Aushangs nach Abs. 5 beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Zeitraum des Aushanges ist aktenkundig zu machen. Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und von Einwohnerversammlungen müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin einschließlich des Sitzungstages erfolgen.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf vom 10.09.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2014, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Hennigsdorf, 25.09.2019

Th. Günther  
Bürgermeister